



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

Amt für Bildung
Thorsten Altenburg-Hack
Landesschulrat
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg
Fernsprecher (040) 4 28 63-0

An die
Schulleitungen und
stellv. Schulleitungen
aller Schulformen

Hamburg, den 11. März 2021

Per Mail

Aktuelle Informationen zum Corona-Virus – Eingeschränkte Schulöffnung ab 15. März in Hamburg

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vor einem Jahr musste ich Ihnen einen Tag vor Ende der Ferien mitteilen, dass die Schulen nach den Frühjahrsferien geschlossen bleiben müssen. Umso mehr freut es mich, dass ich Ihnen heute schreiben kann, dass wir wie geplant ab dem 15.03.2021 mit der vorsichtigen Öffnung der Schulen beginnen können.

Ab dem 15. März können zunächst die Schülerinnen und Schüler der Vorschule und der Klassenstufen 1 bis 4 sowie der Klassenstufen 9, 10 und 13 der Stadtteilschulen, der Klassenstufen 6, 10 und 12 der Gymnasien sowie der Abschlussklassen der beruflichen Bildungsgänge in halbierten Klassen tageweise im Wechselunterricht in den Schulen lernen. Berufsschulen können davon abweichend den Distanzunterricht beibehalten, wenn es entsprechende Konzepte und Vereinbarungen mit den Ausbildungsbetrieben gibt. Die speziellen Sonderschulen und die ReBBZ können mit den Eltern und der Schulbehörde flexible Modelle vereinbaren. Die weiteren inhaltlichen Hinweise, die ich Ihnen mit Schreiben vom 26.02.2021 übermittelt habe, haben weiterhin Bestand.

Ich freue mich darüber, dass bereits in den Ferien der Startschuss für die Impfung aller Beschäftigten an den Grundschulen, den speziellen Sonderschulen, den ReBBZ und dem BBZ gegeben werden konnte. Angesichts der weiter anhaltenden Knappheit an Impfstoffen ist das ein großer Gewinn für die Beschäftigten. Viele Schulbeschäftigte haben bereits Impftermine vereinbaren können, das sind gute Nachrichten für Hamburgs Schulen. Ich hoffe sehr, dass dieses Angebot in absehbarer Zeit auch auf alle anderen Schulformen ausgeweitet werden kann. Seien Sie versichert, dass seitens der Schulbehörde alles hierfür getan wird.

Um die Sicherheit des Schulbetriebes weiter zu verbessern, wollen wir die Schulöffnung und den Präsenzunterricht durch regelmäßige Testungen der Beschäftigten und auch der Schülerinnen und Schüler begleiten. Der Hamburger Senat und die Schulbehörde haben dazu mehrere Millio-

nen Selbst-Schnelltests der Firmen Siemens und Roche beschafft. Mit Ihrer Unterstützung konnten wir die ersten Tests bereits in den Ferien an alle Schulen ausliefern. Diese Schnelltests ergänzen die bereits bestehenden Hygienemaßnahmen an den Schulen, sie können bei einer erfolgreichen Anwendung die Sicherheit des Schulbetriebs deutlich verbessern und dazu beitragen, die Schulen schrittweise für weitere Klassenstufen zu öffnen.

Unser Ziel ist es, dass sich alle an den Schulen Beschäftigten Personen bereits ab der ersten Schulwoche ab 15. März zwei Mal in jeder Woche selbst testen. Ab der zweiten Schulwoche ab dem 22. März sollen sich auch alle am Präsenzunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler einmal in der Woche in der Schule selbst testen.

Die neuen Tests bieten dazu ideale Voraussetzungen. Anders als die bisherigen Tests können sie von Laien – sogar von Grundschülerinnen und Grundschulern – selbst durchgeführt werden. Anstelle der bisher üblichen Antigen-Tests, bei denen mit einem langen Stäbchen tief im Rachen ein Abstrich vorgenommen werden musste, beinhalten die neuen Tests sehr kurze Stäbchen, mit denen lediglich im vorderen Nasenbereich ein Abstrich vorgenommen wird. Die großflächige und regelmäßige Anwendung dieser Tests wird die Sicherheit des Schulbetriebes deutlich erhöhen. Deshalb bitten wir Sie, diese Chance zu nutzen und die Beschäftigten sowie die Schülerinnen und Schüler Ihrer Schule in dieses Angebot einzubinden.

In der Anwendung der Schnelltests in Schule müssen wir gemeinsam noch Erfahrungen sammeln. Die nachstehenden Hinweise und die Anlagen zu diesem Schreiben sollen Sie bei der Umsetzung bestmöglich unterstützen. Wir werden wie immer Ihre Rückmeldungen aus der Praxis aufnehmen und die Verfahrenshinweise auch entsprechend der weiteren Entwicklung, u.a. der Zulassung neuer Testarten o.Ä. anpassen.

Einsatz von Schnelltests für Laien an Schulen

Der „CLINITEST Rapid COVID-19 Antigen Self-Test“ und der „SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test“ wurden vom hierfür zuständigen Paul Ehrlich-Institut geprüft und durch das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen. Beide Tests zeichnen sich durch eine hohe Qualität aus und sind angenehm in der Anwendung. Der notwendige Abstrich wird im vorderen Nasenraum mit einem Tupfer abgenommen.

Wie einfach der Schnelltest durchgeführt werden kann, ist in einem Video erklärt: [Corona-Test-Erklärvideo - hamburg.de](https://www.corona-test-erkl%C3%A4rvideo-hamburg.de). Darüber hinaus liegt jeder Packung mit Schnelltests eine Anleitung bei.

Zum weiteren Vorgehen in Schule gelten folgende Hinweise:

- Alle Schulen waren im Februar gebeten worden, ein schulinternes „**Testteam**“ aufzustellen. Das „Testteam“ hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Verwaltung und Ausgabe der Schnelltests an die berechtigten Personen (s.u.).
 - Dokumentation des wöchentlichen Verbrauchs der Schnelltests sowie der wöchentlichen Zahl der Selbsttestungen. Es wird seitens der BSB keine personenbezogene Dokumentation erwartet, aber der Mengenabfluss muss nachvollziehbar dokumentiert sein.
 - Dokumentation von positiven Schnelltestergebnissen.

- Sicherstellung der Meldung von positiven Schnelltestergebnissen.
 - Beantwortung von Rogatorabfragen im Kontext der Testungen.
 - Beantwortung von Fragen insbesondere von Eltern und bei Bedarf weiteren Personen rund um die Thematik „Schnelltestungen“.
- Die Schnelltests beim Personal wie bei den Schülerinnen und Schülern werden zunächst grundsätzlich **in der Schule** durchgeführt.
 - Alle an den **Schulen beschäftigten Personen** sollen zweimal in der Woche die Möglichkeit haben, einen Schnelltest durchzuführen. Das bedeutet, dass Schnelltests auch Personen zur Verfügung gestellt werden, die nicht Beschäftigte der Schule oder der FHH sind. Das sind u.a. Honorarkräfte, das GBS-Personal oder Schulbegleiter. Ausschlaggebendes Kriterium ist der regelmäßige direkte Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern.
 - Idealerweise testet sich das **Personal an Schule zweimal wöchentlich** mit Arbeitsbeginn beispielsweise Montag und Mittwoch oder Dienstag und Donnerstag sowie zusätzlich beim Auftreten von Krankheitsanzeichen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hinweisen könnten. Beachten Sie bitte hierzu auch die beiliegende Info-Grafik „Selbsttestung mit Antigenschnelltests von Mitarbeitenden in der Schule“.
 - **Schülerinnen und Schülern** sollen zunächst einmal in der Woche jeweils am **ersten Wochentag der Präsenz** die Möglichkeit erhalten, einen Schnelltest durchzuführen, da sie am Hybridunterricht teilnehmen und noch nicht die ganze Woche in der Schule sein werden.
 - Bei **älteren Schülerinnen und Schülern** reicht das Erklärvideo zur Durchführung des Tests aus. Zur Unterstützung bei der Durchführung der Schnelltests mit **jüngeren Schülerinnen und Schülern** haben wir die anliegende Handreichung entwickelt. Ein Erklärvideo für Kinder im Grundschulalter wurde kurzfristig erstellt, Sie finden es hier: <https://www.dropbox.com/s/i6l6k83uqjj99c2/Torben%20Coronatest.mp4?dl=0>
 - Für alle Beschäftigten wie für Schülerinnen und Schüler ist die Durchführung eines Schnelltests **freiwillig**. Gleichwohl möchten wir alle Schulleitungen darum bitten, für die Teilnahme zu werben. Ein Muster für ein Elternschreiben, mit dem über die Schnelltests informiert und für die Teilnahme geworben wird, liegt bei. Es wird derzeit in die gängigen Sprachen übersetzt. Die Übersetzungen werden so schnell wie möglich zur Verfügung gestellt.
 - Ein **positives Schnelltestergebnis** muss in jedem Fall durch einen PCR-Test überprüft werden. Die beschafften Schnelltests zeichnen sich zwar durch eine hohe Qualität aus, gleichwohl kann es auch zu einem falsch-positiven Ergebnis kommen, dies gilt es unbedingt aufzuklären. Zum sicheren Vorgehen bei einem positiven Schnelltestergebnis und zur Terminvereinbarung für einen klärenden PCR-Test beachten Sie bitte ebenfalls die beiliegende Infografik.

- Wichtig ist, dass ein positives Schnelltestergebnis als Verdachtsfall umgehend an das zuständige Gesundheitsamt, das Corona-Postfach der BSB und die Schulaufsicht gemeldet wird. Beachten Sie auch hier die Hinweise in der Info-Grafik. Zu Ihrer Information haben wir auch einmal das Melde-Formular beigefügt, das im Internet durch einen Klick hochgeladen und ausgefüllt werden muss.

Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in den Schulen

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske wird mit der Schulöffnung nach den Märzferien auf **alle Jahrgänge** an den Schulen ausgeweitet, auch auf die Schülerinnen und Schüler in der Grundschule. Ausgenommen bleiben allein die Schülerinnen und Schülern in den Vorschulklassen (VSK). Im Falle der Schülerinnen und Schüler gilt als Standard die sogenannte OP-Maske als medizinische Maske.

Beim schulischen Personal und allen weiteren Erwachsenen an den Schulen bleibt es bei der bestehenden Regelung. Standardmäßig sind die sogenannten OP-Masken zu tragen, es können aber natürlich auch CPA, KN95- sowie FFP 2-Masken sein. Wir haben dazu in den Ferien größere Kontingente von medizinischen Masken, u.a. OP-Masken für die Beschäftigten an die Schulen geliefert. Die Beschäftigten entscheiden, welche Form der medizinischen Masken sie tragen wollen.

Wann und wo die medizinische Maske zu tragen ist und wann sie abgesetzt werden kann, steht im aktualisierten Muster-Corona-Hygieneplan (Anlage).

Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) aus Stoff sind damit an Schulen nicht mehr zulässig, sie können lediglich für eine Übergangszeit von wenigen Tagen in der ersten Schulwoche bei Schülerinnen und Schülern in der Grundschule noch akzeptiert werden.

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Eltern, die Ausstattung ihrer Kinder mit OP-Masken sicherzustellen. Ohnehin werden viele Schülerinnen und Schüler über entsprechende Masken verfügen, weil solche Masken in Bus und Bahn und vielen anderen Lebensbereichen bereits vorgeschrieben sind. Gleichwohl können Schulen aus dem Infektionsschutzprogramm ein Kontingent an OP-Masken für Kinder finanzieren, um beispielsweise Ersatzmasken ausgeben zu können. Kinder-OP-Masken sind in Drogeriemärkten erhältlich oder können im Internet bestellt werden.

Damit die Qualität gesichert ist, achten Sie bitte auf die N-Zertifikatsnummer für die Kindermasken EN14683. Darüber hinaus wird die Behörde für Schule und Berufsbildung ein Kontingent an medizinischen Masken beschaffen. Die Verteilung bzw. der Bestellung im üblichen Verfahren wird voraussichtlich erst in einigen Wochen möglich sein.

Angepasster Muster-Corona-Hygieneplan

Die Neuregelung zur Maskenpflicht und weitere Aktualisierungen können der anliegenden 10. Fassung des Muster-Corona-Hygieneplans entnommen werden. Die Änderungen beziehen sich insbesondere auf die Durchführung des Schulbetriebes nach dem 15.03.2021 in Kapitel 1, die Durchführung von Schnelltests in Kapitel 1.1 und die Verpflichtung zum Tragen von medizinischen Masken, dieses zieht sich durch den gesamten Text. Weitere Änderungen finden sich in Kapitel 7 bezüglich des Infektionsschutzes in den künstlerischen Fächern und im Sport sowie bei den Meldewegen unter Kapitel 15. Alle Änderungen im Vergleich zur letzten Fassung sind gelb hervorgehoben. Sie finden die aktualisierte Fassung auch unter <https://www.hamburg.de/14709468>.

Meldeverpflichtung/Meldewege von Corona-Infektionen

Bitte melden Sie auch in Zukunft umgehend die Ihnen bekannt gewordenen Corona-Infektionen bzw. die einschlägigen Verdachtsfälle und hier insbesondere ein positives Schnelltestergebnis an diese drei Stellen:

- zuständiges Gesundheitsamt / corona@bsb.hamburg.de / zuständige Schulaufsicht.

Alle drei Stellen müssen zeitgleich informiert werden. Nehmen Sie bitte alle Adressaten in einen Verteiler auf.

Die Meldemail muss folgende Informationen der infizierten Person enthalten:

- Namen / Adresse / das Geburtsdatum / die Klasse oder „Rolle“ der infizierten Person.

Nur mit diesen Angaben können die weiteren Stellen effektiv die nächsten Schritte einleiten. Im Laufe der letzten Monate haben die bezirklichen Gesundheitsämter Funktionspostfächer für den Bereich Schule eingerichtet. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, für die Meldemail beide Adressen mit in den Verteiler aufzunehmen.

Bezirk	Funktionspostfach allg.	Schulfunktionspostfach
Altona	Infektionsschutz@altona.hamburg.de	Corona-schule@altona.hamburg.de
Bergedorf	Infektionsschutz@bergedorf.hamburg.de	Corona-schule@bergedorf.hamburg.de
Eimsbüttel	Infektionsschutz@eimsbuettel.hamburg.de	Corona-schule@eimsbuettel.hamburg.de
Hamburg-Mitte	Infektionsschutz@hamburg-mitte.hamburg.de	Corona-schule@hamburg-mitte.hamburg.de
Hamburg-Nord	Infektionsschutz@hamburg-nord.hamburg.de	Corona-schule@hamburg-nord.hamburg.de
Harburg	Infektionsschutz@harburg.hamburg.de	Corona-schule@harburg.hamburg.de
Wandsbek	Infektionsschutz@wandsbek.hamburg.de	Corona-schule@wandsbek.hamburg.de

Bei allen Infektionsfällen, die wahrscheinlich auch Quarantänisierungen (u.Ä.) zur Folge haben werden, sendet das Corona-Postfach eine „Response-Mail“ zurück an die Schule. In dieser werden die Schulen nach den abschließenden Maßnahmen vom Gesundheitsamt befragt. Diese Angaben sind für das behördeninterne Meldewesen relevant. Beantworten Sie bitte jede dieser Responsemails, da erst damit der Vorgang intern abgeschlossen wird.

Organisation in den Vorschulklassen

Aufgrund mehrerer Nachfragen von Schulgemeinschaften haben wir die Regelung für den Präsenzunterricht in den Vorschulklassen überarbeitet. Die Vorschulklassen nehmen nach den Ferien nur bis zu einer Gruppengröße von maximal 15 Schülerinnen und Schülern analog zur Kita die Vollpräsenz auf. Sollte in Ihren VSK bei Vollpräsenz diese Gruppengröße überschritten werden, gilt spätestens ab dem 22.03.2021 für solche größeren Vorschulklassen der Wechselunterricht mit Notbetreuung. Solange die Infektionslage in Hamburg fragil bleibt und die britische Corona-Variante sich weiter verbreitet, möchten wir das Infektionsrisiko größerer Klassen vermeiden. Wenn Sie dafür ihre Organisation der VSK umstellen müssen, nutzen Sie bitte dafür die

kommende Woche. Aufgrund des Alters der Vorschülerinnen und Vorschüler werden diese analog zu den Kitas von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske befreit und nehmen nicht an den Selbsttestungen für Laien teil.

Start auch für IVK und BK ab dem 15.03.2021

Zum 15.3. gehen - neben den Grundschul- und den Abschlussklassen - auch **alle Internationalen Vorbereitungsklassen (IVK) und Basisklassen** (unabhängig vom jeweiligen Jahrgang in den Wechselunterricht über). Dies betrifft im Einzelnen die folgenden Klassen: IVK-Lerngruppen in Erstaufnahmeeinrichtungen, IVK 0-2, IVK 3/4, IVK 5/6, IVK 7/8, IVK ESA 1 und 2, IVK MSA 1 und 2, IVK MSA+, IVK 11 sowie die Basisklassen 3/4, Basisklassen 5-7 und Basisklassen 8-9. Es gelten dieselben Regelungen wie für alle anderen Klassen, die in den Wechselunterricht übergehen.

Übergang aus der IVK in die Regelklasse

Laut der BSB-Handreichung „Übergang IVK – Regelklasse“ (2017) soll der Wechsel aus einer IVK in die Regelklasse (bzw. aus einer Basisklasse in die Internationale Vorbereitungsklasse) regelhaft spätestens nach 12 Monaten stattfinden. Auf der Basis dieser Regelung gilt in Anlehnung an die Regelung im letzten Schuljahr folgendes modifizierte Verfahren:

- Schülerinnen und Schüler, die zurzeit in einer der genannten Vorbereitungsklassen beschult werden, können im Einzelfall auf Antrag der Zeugniskonferenz maximal bis zu 3 Monate länger als üblich in der Basis- bzw. Vorbereitungsklasse beschult werden. Diese Regelung gilt auch für neuzugewanderte Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1 und 2, die direkt in Regelklassen integriert wurden (in diesem Fall verlängert sich auf Antrag die entsprechende Förderressource um bis zu 3 Monate).
- Die Zeugniskonferenz prüft vor ihrer Entscheidung, welche Schülerinnen und Schüler auch im Fernunterricht die erwarteten Lernergebnisse erreichen konnten und für welche Schülerinnen und Schüler eine weitere Beschulung in der Basis-/Vorbereitungsklasse unumgänglich erscheint. Es sollen lediglich ausdrücklich Schülerinnen und Schüler länger in der Vorbereitungsklasse beschult werden, für die dies angesichts ihres Lernstands unbedingt geboten ist.
- Die Schule sendet ihre begründeten Anträge formlos an stefan.beth1@bsb.hamburg.de. Die Genehmigung erfolgt auf Grundlage der Begründungen und unter Berücksichtigung der organisatorischen Kapazitäten.

Hinweise zur Reduzierung der Klassenarbeiten und Klausuren im 2. Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 sowie zum Beurteilungszeitraum

Aufgrund der Corona-Krise hat im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 bis zu den Märzferien kein Präsenzunterricht stattfinden können. Daher konnten im zweiten Halbjahr bisher noch keine Klassenarbeiten in Präsenz geschrieben werden. Andererseits werden die Lehrkräfte den Schülerinnen und Schülern gerade im Distanzunterricht die Möglichkeit eingeräumt haben, andere schriftliche Leistungsnachweise zu erbringen. Um der zeitlichen Beschränkung des Präsenzunterrichts Rechnung zu tragen, wird die Mindestanzahl der zu schreibenden Klassenarbeiten bzw. Klausuren für das aktuelle Halbjahr verringert. Vereinfacht dargestellt wird in jedem Schulfach und jeder Jahrgangsstufe eine Klassenarbeit gestrichen. Die genaueren Veränderungen entnehmen Sie bitte nachfolgender Darstellung. Diese Anpassung bietet in den verbleibenden Wochen bis zum Schuljahresende eine deutliche Entlastung für die Schülerinnen und Schüler. Zugleich wird mit diesen Regelungen dafür Sorge getragen, dass bis zu den Zeugniskonferenzen

eine ausreichende Anzahl an schriftlichen Leistungsnachweisen vorliegt und damit eine solide Grundlage für die Leistungsbewertung geschaffen wird.

Wie bereits bekannt, kann die Schule zur Durchführung von Klassenarbeiten die Präsenzpflcht in der Schule anordnen und die gesamte Klasse gleichzeitig in der Schule die Arbeit schreiben lassen. Dabei ist in jedem Fall der Mindestabstand sicherzustellen.

Durch die Reduktion von Klassenarbeiten bzw. Klausuren könnten den Schülerinnen und Schülern in einzelnen Fällen auch Nachteile entstehen, wenn ihnen die Chance auf die Erzielung eines besseren Leistungsbildes durch einen weiteren schriftlichen Leistungsnachweis nicht ermöglicht würde. Um dies zu vermeiden, soll in den Fächern, in denen die Zahl der Klassenarbeiten bzw. Klausuren reduziert wurde, den Schülerinnen und Schülern die Option eröffnet werden, auf Wunsch einen gleichwertigen schriftlichen Leistungsnachweis zu erbringen oder an einer von der Lehrkraft optional gestellten Klassenarbeit bzw. Klausur teilzunehmen. Die Entscheidung über die Form dieser freiwilligen Leistungserbringung (Klassenarbeit oder gleichwertiger schriftlicher Leistungsnachweis) bleibt der Lehrkraft überlassen.

Sämtliche Regelungen gelten ausschließlich für das zweite Halbjahr des Schuljahres 2020/21. Um den Schulen die Organisation der Klassenarbeiten für das verbleibende 2. Halbjahr zu ermöglichen, wird diese umfassende Regelung veröffentlicht, bevor für jede Jahrgangsstufe feststeht, wann genau die Schülerinnen und Schüler in den Präsenzunterricht zurückkehren können.

Grundschule und Sekundarstufe I der Stadtteilschule und des Gymnasiums:

Die Regelungen beziehen sich ausschließlich auf die Fächer mit verbindlich zu stellenden Klassenarbeiten. Ausgenommen sind daher für die Primarstufe und die Sekundarstufe I das Fach Sport sowie die künstlerischen Fächer. In diesen Fächern sollen auch im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 keine Klassenarbeiten geschrieben werden.

In der 2. Jahrgangsstufe ist im zweiten Halbjahr eine Lernerfolgskontrolle zur Überprüfung der Rechtschreibkompetenzen zu schreiben, sofern diese noch nicht im ersten Halbjahr geschrieben wurde.

In der 3. Jahrgangsstufe sind im zweiten Halbjahr vier Lernerfolgskontrollen zu schreiben: zwei im Fach Deutsch (davon eine zur Überprüfung der Rechtschreibkompetenz) und zwei im Fach Mathematik.

In der 4. Jahrgangsstufe sind im zweiten Halbjahr sechs bzw. sieben Lernerfolgskontrollen zu schreiben: jeweils zwei im Fach Deutsch (davon eine zur Überprüfung der Rechtschreibkompetenz) und im Fach Mathematik, jeweils eine in den Fächern Englisch und Sachunterricht sowie eine im Fach Religion, sofern diese nicht bereits im ersten Halbjahr geschrieben wurde.

In den Jahrgangsstufen 5 bis 8 der Stadtteilschule sowie in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Gymnasiums wird die Zahl der verbindlich zu schreibenden Klassenarbeiten in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in sämtlichen Fremdsprachen um jeweils eine reduziert. Daraus ergibt sich folgende Verteilung:

In den Jahrgangsstufen 5 bis 8 beider Schulformen sind im zweiten Halbjahr jeweils zwei Klassenarbeiten im Fach Deutsch zu schreiben (davon jeweils eine zur Überprüfung der Rechtschreibkompetenz) und eine in jedem anderen Fach.

In den Jahrgangsstufen 9 und 10 des Gymnasiums ist im zweiten Halbjahr eine Klassenarbeit in jedem Fach zu schreiben.

Für die Jahrgangsstufen 9 und 10 der Stadtteilschule gelten folgende Regelungen:

In beiden Jahrgangsstufen schreiben die Schülerinnen und Schüler, die den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) bzw. den erweiterten ESA anstreben, im zweiten Halbjahr eine Klassenarbeit in jedem Fach.

Hier ist im Zusammenhang mit dem Erwerb des ESA eine Reduktion bereits erfolgt: Die zentralen schriftlichen Prüfungen ersetzen nach geltender Regelung jeweils eine Klassenarbeit, die durch deren Streichung nun entfällt. Die Anzahl der verpflichtenden Klassenarbeiten im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 9 der Stadtteilschule ist daher für Schülerinnen und Schüler, die an den ESA-Prüfungen teilgenommen hätten, in den Kernfächern bereits reduziert. Dies gilt ebenso für den erweiterten ESA in Jahrgangsstufe 10 der Stadtteilschule.

Für die Schülerinnen und Schüler der 10. Jahrgangsstufe der Stadtteilschulen, die an den Prüfungen zum Mittleren Schulabschluss (MSA) teilnehmen, wird die Anzahl der Klassenarbeiten in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in den Fremdsprachen um jeweils eine reduziert.

Die Zahl der Prüfungen zum MSA wurde in diesem Schuljahr reduziert auf zwei schriftliche und eine mündliche. Die beiden schriftlichen Prüfungen ersetzen jeweils die verbleibende Klassenarbeit.

Insgesamt schreiben die MSA-Schülerinnen und -Schüler also in zwei Fächern jeweils eine zentrale Prüfung und keine weitere Klassenarbeit und in jedem anderen Fach eine Klassenarbeit (somit auch im Fach der mündlichen Prüfung).

Sekundarstufe II der Stadtteilschule und des Gymnasiums:

Im zweiten Halbjahr der Vorstufe ist in jedem Fach (außer Sport) sowie ggf. im Seminar eine Klausur zu schreiben.

Auch im zweiten Semester der Studienstufe ist in jedem Fach (außer in Sport als Belegfach) sowie ggf. im Seminar eine Klausur zu schreiben. **Durchführung der Klassenarbeiten und Klausuren**

1. Für Klassen und Kurse, deren Unterricht im Wechselmodell organisiert wird, kann für die Durchführung der Klassenarbeit oder der Klausur vom Organisationsmodell der geteilten Lerngruppe abgesehen werden, wenn die im Muster-Corona-Hygieneplan aufgestellten Regeln eingehalten werden. So wird ermöglicht, dass eine Lerngruppe dieselbe Klassenarbeit oder Klausur – dann in der Regel in zwei Räumen – zur selben Zeit schreiben kann. Über die Art der Umsetzung entscheidet die Schule.
2. Die Klassen der Sekundarstufe I und der Vorstufe, die derzeit noch nicht in Präsenz unterrichtet werden, dürfen für das Schreiben von Klassenarbeiten und Klausuren nicht in die Schule bestellt werden.
3. Da die Ergebnisse der Klausuren der Schülerinnen und Schüler des zweiten Semesters der Studienstufe abschlussrelevant sind, wird für diese Kurse weiterhin ermöglicht, die betroffenen Schülerinnen und Schüler zur Durchführung der Klausuren in die Schule zu bestellen.

Hinweise zum Beurteilungszeitraum in den Jahrgangsstufen 4 bis 8

Wie im vergangenen Schuljahr wird eine auf dieses Schuljahr befristete Verordnungsänderung vorgenommen, die es ermöglicht, die Beurteilung in den Zeugnissen am Ende des Schuljahres auf eine möglichst breite Grundlage zu stellen: Der Beurteilungszeitraum wird auch für die Zeugnisse der Jahrgangsstufen 4 bis 8 das gesamte Schuljahr 2020/2021 sein.

Unterricht in der Oberstufe

In der Studienstufe ist der Präsenzunterricht als Teil des Wechselunterrichts derzeit nur für schuleigene Kurse, d.h. für Kurse in denen ausschließlich Schülerinnen und Schüler der eigenen Schule sitzen, möglich. Schulübergreifende Kurse, in denen Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen zusammen lernen, können derzeit noch nicht in Präsenz stattfinden. Ausnahmen hiervon sind in Abstimmung mit der Schulaufsicht möglich. Weitere Ausführungshinweise zu dieser Regelung gehen Ihnen kurzfristig in einem gesonderten Schreiben der Fachaufsicht zu.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich wünsche Ihnen und allen Kolleginnen und Kollegen, Schülerinnen und Schülern einen guten Start in die kommenden Wochen. Seien Sie versichert, dass wir alles dafür tun werden, um Sie bestmöglich bei der sicheren Öffnung der Schulen zu unterstützen.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Re. J.', written in a cursive style.

Anlagen

- Infografik für die Selbsttestung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Schule
- Handreichung für die Durchführung von Selbsttests mit Schülerinnen und Schülern
- Info-Schreiben an die Eltern zur Durchführung von Selbsttests
- Beispiel Meldeformular bei einem positiven Schnelltestergebnis
- Muster-Corona-Hygieneplan, 10. überarbeitete Fassung